

**RESOLUTION 54/12**

Auf der 41. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

**54/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/13 vom 28. Oktober 1998, in der sie der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union mit Interesse entgegengesehen hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup>, in dem die in jüngster Zeit verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union beschrieben wird, die die beiden Organisationen im Zuge der im Jahr 1996 zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung<sup>22</sup> verfolgen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie, gute Regierungs- und Verwaltungsführung und Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *begrüßt* die Unterstützung, die die einzelstaatlichen Parlamente den Vereinten Nationen über ihre Weltorganisation, die Interparlamentarische Union, gewähren, und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im dritten Jahrtausend weiter verstärken und verbessern wird;

2. *begrüßt außerdem* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup> enthaltenen Informationen über die Vorbereitungen, die die Interparlamentarische Union mit seiner Unterstützung getroffen hat, um in Verbindung mit der zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen bestimmten fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 30. August bis 1. September 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Generalversammlungssaal abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die Interparlamentarische Union darum zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung (Millenniums-Versammlung) über die Ergebnisse der Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente Bericht zu erstatten, und der Generalversammlung vor Ablauf der vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 54/21**

Auf der 50. Plenarsitzung am 9. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen<sup>23</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.11, eingebracht von: Kuba

**54/21. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder

<sup>21</sup> A/54/379.

<sup>22</sup> A/51/402, Anhang.

<sup>23</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997 und 53/4 vom 4. Oktober 1998,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10 und 53/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/4<sup>24</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der

Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/22

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Norwegen, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina

### 54/22. Bethlehem 2000

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

*betonend*, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

*im Bewusstsein* dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Internationale Konferenz Bethlehem 2000 am 18. und 19. Februar 1999 nach Rom einberufen wird und dass zahlreiche hochrangige Einzelpersonen und Institutionen aus dem staatlichen, religiösen, zwischenstaatlichen, akademischen, kulturellen und nichtstaatlichen Be-

<sup>24</sup> A/54/259.